

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 08.07.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Teileigentumsgrundbuch von Lannesdorf, Blatt 1745,

BV lfd. Nr. 1

43/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Lannesdorf, Flur 3

Flurstück 855, Straße, Im Wiesfeld, groß: 193 qm

Flurstück 856, Straße, Im Wiesfeld, groß: 143 qm

Flurstück 1110, Hof- und Gebäudefläche, Antoniterstraße, groß: 547 qm

Flurstück 1127, Hof- und Gebäudefläche, Ellesdorfer Straße 13-31, groß: 2.328 qm

Flurstück 1128, Hof- und Gebäudefläche, Ellesdorfer Straße 13-31, groß: 8.980 qm

verbunden mit Sondereigentum an dem Laden im Block A im Erdgeschoss

Ellesdorfer Straße 13-15 im Aufteilungsplan mit Nr. 145 bezeichnet

versteigert werden.

Es handelt sich um einen Miteigentumsanteil an einem Wohn- und Geschäftshaus.

Die bewertete Gewerbeeinheit befindet sich im Erdgeschoss. Es bestehen

Sondernutzungsrechte an den Kraftfahrzeugfreiabstellplätzen.

Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

75.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.